



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



Az.:411-8240.121-12/11

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG und

Öffentliche Bekanntmachung nach § 21 a der 9. BImSchV

hier: immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag

I. Die Antragsteller: Fa. CIBA Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt

1. Die Fa. CIBA Vision GmbH hat beim Landratsamt Miltenberg als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 und 10 BImSchG i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. März 2011 (BGBl. I S. 282) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag beantragt.

Das Vorhaben wurde am 03.02.2012 im Bote v. Untermain und Main-Echo bekannt gemacht.

II. 1. Mit Bescheid vom 9.2.2012 erhielt die Fa. CIBA Vision GmbH, die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für folgende Maßnahmen:  
Errichtung der Baustelle, Baubeginn und Beginn des Betonbaus, Errichten der Wände in EG und des Medienkanals in Betonbauweise, Einbringen der Vorlagebehälter, Aufbau der Fassade und des Dachs in Stahlbauweise, Einbringen der Puffertanks.

2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt.

Auf Antrag der Fa. CIBA Vision GmbH, Industriering 1, 63868 Großwallstadt, vom 17.1.2012 wird gemäß § 8 a BImSchG der vorzeitige Beginn für die folgenden Maßnahmen zugelassen:  
Errichtung der Baustelle, Baubeginn und Beginn des Betonbaus, Errichten der Wände in EG und des Medienkanals in Betonbauweise, Einbringen der Vorlagebehälter, Aufbau der Fassade und des Dachs in Stahlbauweise, Einbringen der Puffertanks.

Der Bescheid wurde mit Auflagen zum Baurecht erteilt.

3. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

**Hausadresse:**

Brückenstraße 2  
63897 Miltenberg

**Unsere Besuchszeiten:**

Mo und Di 8 - 16 Uhr  
Mittwoch 8 - 12 Uhr  
Donnerstag 8 - 18 Uhr  
Freitag 8 - 13 Uhr

**Allgemeine Adressen:**

Telefon: 09371 / 501 - 0  
Telefax: 09371 / 501 79 270  
eMail: postmaster@lra-mil.de  
<http://www.miltenberg.de>

**Konten:**

Sparkasse Miltenberg - Oberruberg 620 001 834 (BLZ 796 500 00)  
430 003 780 (BLZ 796 500 00)  
Raiffeisenbank Oberruberg 10 006 (BLZ 796 665 48)  
Ust-IdNr.: DE 132115042

2\_veroeffentlichung\_amtsblatt\_feb\_11.doc

---

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### 4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom 14.02.2012 bis 29.02.2012 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 161, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 10.02.2012

Landratsamt Miltenberg

**Schwing**

Landrat

---

In Abdruck:

UB 1

Im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung am **11.02.2012.**

Miltenberg, den 10.02.2012

**Schwing**

Landrat